



Tarifordnung zum Glasfaserreglement der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 10. Juli 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Escholzmatt-Marbach, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Glasfaserreglements vom 24. Juni 2024 und in Abstimmung mit der PRIORIS Verbund AG, beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Begriffe

¹ Diese Tarifordnung regelt die einmaligen Anschlussschädigungen für die Erschliessung bzw. den Anschluss von Grundstücken ans Glasfasernetz. Die Beträge verstehen sich inkl. MWST und können der Teuerung angepasst werden.

² Im Glasfaserreglement definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung in dieser Tarifordnung.

Art. 2 Einmalige Anschlussschädigung (CHF inkl. MWSt)

a. Anschluss der Grundstücke innerhalb der Bauzone

- | | |
|---|--------------|
| 1. Erschliessungen im Rahmen der initialen Erschliessung: | |
| a. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke wenn gleichzeitig alle Nutzungseinheiten ausgebaut werden und ein Abonnement abgeschlossen wird. | CHF 0.00 |
| b. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke wenn alle Nutzungseinheiten ausgebaut werden. | CHF 700.00 |
| c. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke | CHF 1'700.00 |
| d. Erschliessung nicht ganzjährig genutzter Grundstücke wenn gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen wird. | CHF 700.00 |
| e. Bauland | CHF 1'700.00 |

- f. Ökonomiegebäude, wenn gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen wird. CHF 700.00
2. Nacherschliessungen nach Aufwand
- b. Anschluss der Grundstücke ausserhalb der Bauzone**
1. Erschliessungen im Rahmen des Rollouts:
- a. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke wenn alle Nutzungseinheiten ausgebaut werden. CHF 1'900.00
- b. Erschliessung nicht ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke nach Aufwand
- c. Ökonomiegebäude nach Aufwand
2. Nacherschliessungen nach Aufwand
3. Für ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke im Umkreis von 50 Meter angrenzend an die Bauzone werden die Tarife für die Bauzone verrechnet.
- c. Anschluss Nutzungseinheiten**
1. Pro OTO-Dose/Nutzungseinheit
- a. 1.-6. Anschluss je CHF 600.00
- b. 7.-X. Anschluss je CHF 500.00
2. Ist die OTO mehr als 50 Leitungsmeter vom BEP entfernt, sind die über 50 Leitungsmeter hinausgehenden Installationskosten zusätzlich nach effektivem Aufwand in Rechnung zu stellen.
- d. Bestehende Anschlüsse**
Besteht bereits ein anschlussfähiger standardkonformer Glasfaser-Inhaus-Ausbau mit OTO-Dose, an wird eine Entschädigung dafür hinfällig.
- e. Aufschaltgebühr** CHF 80.00

Art. 3 Geltendmachung

Die Geltendmachung der einmaligen Anschlussentschädigung erfolgt durch die Glasfaser-Gesellschaft über den Anschlussvertrag mit den Grundeigentümern.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss sofort in Kraft.

Escholzmatt, 10. Juli 2024

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Beat Duss

Anton Kaufmann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber